

1599 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1976
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957
geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
sollen die seit mehr als elf Jahren unverändert gebliebenen
Gebührensätze erhöht werden und Möglichkeiten der Umgehung
der Abgabepflicht beseitigt werden. Weiters soll der Kredit-
vertrag als selbständig gebührenpflichtiger Tatbestand in
das Gebührengesetz aufgenommen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 2. Dezember 1976 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben,
wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande
kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der
Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen
Bericht zu erstatten.

Wien, 1976 12 02

Josef S c h w e i g e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann